



Merkblatt Kinderzuschlag



Familienkasse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was ist der Kinderzuschlag?	2
Zu diesem Merkblatt	2
1. Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Mindesteinkommensgrenze der Eltern	4
1.3 Höchsteinkommensgrenze der Eltern	4
1.4 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II	7
2. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?	9
2.1 Einkommen und Vermögen des unverheirateten Kindes bis zum 25. Lebensjahr	9
2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern	10
3. Was ist beim Kinderzuschlag als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?	14
4. Bildungs- und Teilhabeleistungen	19
5. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?	20
6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?	21
7. Was müssen Sie als Antragsteller/in oder Bezieher/in der Familienkasse mitteilen?	22

Was ist der Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Eltern bekommen, wenn sie genug Einkommen für sich selbst haben, aber nicht genug, um für den gesamten Bedarf der Familie aufzukommen.

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zum „Merkblatt Kindergeld“ und soll Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum **Kinderzuschlag** geben.

Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind.

Informationen finden Sie auch im Internet unter:

www.familienkasse.de bzw. **www.kinderzuschlag.de**

Sollten Sie noch Fragen haben, auf die Sie keine Antwort finden, gibt Ihnen Ihre Familienkasse gerne die gewünschte Auskunft.

Das Servicetelefon der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

0800 4 5555 30 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie rund um die Uhr unter der Rufnummer:

0800 4 5555 33 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen immer Ihre Kindergeldnummer bereit!

1. Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?

1.1 Allgemeines

Wenn Sie Kindergeld für Ihre unter 25 Jahre alten Kinder erhalten, können Sie auch einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, wenn

- ➔ diese Kinder in Ihrem Haushalt leben sowie unverheiratet oder nicht verpartnert sind,
- ➔ Sie für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung (vergleiche Nummer 8 des Merkblattes Kindergeld) beziehen,
- ➔ die monatlichen Einnahmen der Eltern mindestens 900 Euro für Paare oder 600 Euro für Alleinerziehende (Mindesteinkommensgrenze) erreichen,
- ➔ das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die für jede Familie gesondert berechnete Höchsteinkommensgrenze (vergleiche Nummer 1.3 dieses Merkblattes) nicht übersteigt und
- ➔ der Bedarf der Familie im Sinne des SGB II durch die Zahlung von Kinderzuschlag und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach dem SGB II besteht.

Der **höchstmögliche** Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind seit dem 01.01.2017 monatlich 170 Euro.

Bei mehreren Kindern setzt sich der Gesamtkinderzuschlag aus der Summe aller einzelnen Kinderzuschläge zusammen.

Zu beachten ist außerdem, dass Kinderzuschlag für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungs-fähig sind, und für Rentner nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommt. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer Familienkasse.

Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe steht der Kinderzuschlag nicht zu.

1.2 Mindesteinkommensgrenze der Eltern

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann erhalten, wenn ihr monatliches Einkommen (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld) die Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare von 900 Euro und für Alleinerziehende von 600 Euro erreicht. Wohngeld und Kindergeld werden dabei nicht berücksichtigt.

1.3 Höchsteinkommensgrenze der Eltern

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann erhalten, wenn ihr monatliches Einkommen eine Höchsteinkommensgrenze nicht überschreitet. Diese Höchsteinkommensgrenze wird für jede Familie gesondert berechnet.

Sie setzt sich aus dem Gesamtbedarf der Eltern, der aus

- ➔ dem Regelbedarf der Eltern nach dem SGB II (für Nahrung, Kleidung, laufende Haushaltsführung und anderes) und
- ➔ den anteiligen konkreten Wohnkosten (einschließlich Heizkosten) der Eltern besteht,

sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen und/oder Vermögen der Eltern diese Höchsteinkommensgrenze, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und/oder Vermögens siehe Nummer 3 dieses Merkblattes.

Die Regelbedarfe nach dem SGB II betragen seit dem 01.01.2018:

Berechtigte	Betrag
Alleinstehende Elternteile	416 Euro
Elternpaare	748 Euro (2 x 374 Euro)
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	240 Euro
Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	296 Euro
Kinder bzw. Jugendliche ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	316 Euro
Volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	332 Euro
Hinzu kommen Mehrbedarfe für Alleinerziehende sowie bei Schwangerschaft, Behinderung, kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen oder dezentraler Warmwasserversorgung und gegebenenfalls unabweisbare, laufende besondere Mehrbedarfe in Härtefällen.	

Bei der Ermittlung der anteiligen Wohnkosten der Eltern werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Die Ermittlung des Anteils der Eltern an den Wohnkosten richtet sich nach dem 11. Existenzminimumbericht der Bundesregierung. Danach ergeben sich folgende Anteile der Eltern an den Wohnkosten:

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteils
1 Kind	77,24 %
2 Kindern	62,92 %
3 Kindern	53,08 %
4 Kindern	45,90 %
5 Kindern	40,43 %

Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern
1 Kind	83,25 %
2 Kindern	71,30 %
3 Kindern	62,36 %
4 Kindern	55,41 %
5 Kindern	49,85 %

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt mit zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 600 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern mindestens 900 Euro erreicht (Mindesteinkommensgrenze) und gleichzeitig die Höchsteinkommensgrenze nicht überschreitet.

Die Höchsteinkommensgrenze beträgt für diese Familie:

Regelbedarf der Eltern nach SGB II	Kindergeldberechtigter Regelbedarf	374,00 Euro
	Ehegatte Regelbedarf	374,00 Euro
+ Anteil der Wohnkosten der Eltern	71,30 % von 600 Euro Miete	427,80 Euro
= Gesamtbedarf der Eltern		1.175,80 Euro
+ Gesamtkinderzuschlag (2 x 170 Euro)		340,00 Euro
= Höchsteinkommensgrenze für diese Familie		1.515,80 Euro

Damit die Eltern Kinderzuschlag erhalten können, muss das monatliche Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro betragen **und** das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen der Eltern muss unter ihrer Höchsteinkommensgrenze von 1.515,80 Euro liegen.

1.4 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II

Der Kinderzuschlag muss zusammen mit dem Einkommen und/oder Vermögen der Eltern, dem Kindergeld und eventuell zustehendem Wohngeld ausreichen, um den Gesamtbedarf der Familie nach dem SGB II zu decken, so dass kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Dieser setzt sich zusammen aus

- den Regelbedarfen,
- den möglichen Mehrbedarfen und
- den Wohnkosten,
- abzüglich des Kindergeldes.

Personen, die Mehrbedarfe wegen

- Schwangerschaft,
- Alleinerziehung,
- Behinderung,
- kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen,
- dezentraler Warmwasserversorgung oder
- unabwiesbare, laufende besondere Mehrbedarfe in Härtefällen

beanspruchen, können wählen, ob diese Mehrbedarfe bei der Prüfung, ob Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, unberücksichtigt bleiben sollen. Dadurch soll ihnen der Zugang zur Leistung Kinderzuschlag erleichtert werden. Gehören Sie zu diesem Personenkreis, empfehlen wir Ihnen, sich hierzu bei Ihrer Familienkasse beraten zu lassen.

Einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II, wie z. B.

- Erstausrüstung für Wohnung,
- Bekleidung,
- Schwangerschaft und Geburt oder
- Reparatur von therapeutischen Geräten sowie
- einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der Aufwendungen für die Beschaffung von Brennstoffen

werden bei der Prüfung, ob der Gesamtbedarf der Familie mit Kinderzuschlag, Kindergeld und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist, nicht berücksichtigt. Leistungen für diese Sonderbedarfe können aber, zusätzlich zu Kinderzuschlag und Wohngeld, vom Jobcenter gewährt werden.

Beispiel 1:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren hat monatlich einen Gesamtbedarf nach dem SGB II von 2.260 Euro (= jeweils 374 Euro für die Eltern, 316 Euro für das 16-jährige Kind, 296 Euro für das 11-jährige Kind, 900 Euro Wohnkosten). Die Eltern verfügen über ein zu berücksichtigendes Einkommen von insgesamt 1.350 Euro monatlich (Bruttoeinkommen 2.200 Euro). Außerdem erhalten sie monatlich 388 Euro Kindergeld für die beiden Kinder sowie Wohngeld in Höhe von 200 Euro.

Die Familie hat somit monatlich 1.938 Euro (1.350 Euro plus 388 Euro Kindergeld und 200 Euro Wohngeld) zur Verfügung. Zusammen mit einem Kinderzuschlag in Höhe von 340 Euro hat die Familie ein Gesamteinkommen von 2.278 Euro und ist nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erhalten die Eltern Kinderzuschlag. Leistungen nach dem SGB II werden nicht gezahlt.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, das zu berücksichtigende monatliche Einkommen der Eltern beträgt jedoch nur 1.200 Euro (Bruttoeinkommen 2.100 Euro). Zusammen mit dem Kindergeld verfügt die Familie somit lediglich über ein monatliches Einkommen von 1.588 Euro. Selbst bei Zahlung des Kinderzuschlages und Wohngeldes würde das Gesamteinkommen nicht ausreichen, um den monatlichen Gesamtbedarf nach dem SGB II der Familie zu decken. Den Eltern steht kein Kinderzuschlag zu; vielmehr sind sie auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen.

2. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?

2.1 Einkommen und Vermögen des unverheirateten Kindes bis zum 25. Lebensjahr

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlag (170 Euro) abgezogen. Daraus ergibt sich, dass sich bei einem eigenen Einkommen und/oder Vermögen des Kindes von mehr als 170 Euro für dieses Kind **kein** Kinderzuschlag errechnet.

Bei mehreren Kindern erfolgt die Berechnung in zwei Schritten. Zuerst wird der mögliche Kinderzuschlag für jedes einzelne Kind ermittelt. Dazu wird vom zustehenden höchstmöglichen Kinderzuschlag das jeweilige Einkommen und/oder Vermögen dieses Kindes abgezogen. Danach werden diese errechneten Beträge zum Gesamtkinderzuschlag zusammengerechnet.

Beispiel:

Eine alleinerziehende Mutter erhält Kindergeld für zwei Kinder im Alter von 4 und 7 Jahren. Die beiden Kinder haben eigenes Einkommen in Höhe von monatlich 154 Euro bzw. 205 Euro (z. B. Unterhaltsvorschuss). Das Kindeseinkommen ist wie folgt auf die einzelnen Kinderzuschläge für die beiden Kinder anzurechnen:

für das 4-jährige Kind:

	<i>höchst möglicher Kinderzuschlagsbetrag</i>	<i>170 Euro</i>
<i>abzüglich</i>	<i>Einkommen</i>	<i>154 Euro</i>
=	zustehender Kinderzuschlagsbetrag:	16 Euro

für das 7-jährige Kind:

	<i>höchst möglicher Kinderzuschlagsbetrag</i>	<i>170 Euro</i>
<i>abzüglich</i>	<i>Einkommen</i>	<i>205 Euro</i>
=	zustehender Kinderzuschlagsbetrag:	0 Euro

Der monatliche Gesamtkinderzuschlag beträgt somit 16 Euro.

2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern

Der Kinderzuschlag reicht zusammen mit dem Kindergeld und eventuell zustehendem Wohngeld aus, um den Bedarf eines Kindes zu decken. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen und/oder Vermögen der Eltern den Betrag überschreitet, den sie zur Deckung ihres eigenen Bedarfs benötigen (Gesamtbedarf der Eltern), wird der Kinderzuschlag gemindert.

Zu den Eltern im Sinne der Anrechnungsvorschriften gehören

- ➔ Mütter oder Väter, die alleinerziehend sind oder zusammen leben,
- ➔ ihre nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie
- ➔ die mit ihr/ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebenden Partner.

Wird das Einkommen der Eltern ganz oder teilweise aus einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit erzielt, wird dieses nicht in vollem Umfang, sondern nur teilweise vom Gesamtkinderzuschlag abgezogen. Ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit höher als der Gesamtbedarf der Eltern, dann verringert sich der Kinderzuschlag. Der Teil des Einkommens, der höher ist als der Gesamtbedarf der Eltern, wird dann zur Hälfte auf den Kinderzuschlag angerechnet, das bedeutet: Für jede 10 Euro werden 5 Euro vom Kinderzuschlag abgezogen. Andere Einnahmen, z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I und auch Vermögen werden hingegen in vollem Umfang abgezogen.

Beispiel 1:

Ein Ehepaar lebt mit drei minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 900 Euro. Der Vater erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 1.900 Euro und es ergäbe sich nach Absetzung von gesetzlichen Abzügen, Aufwendungen und Freibeträgen ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1.170 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag bestünde, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreicht und gleichzeitig das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt.

Rechenweg:

Das monatliche Bruttoeinkommen in Höhe von 1.900 Euro liegt über der Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro für Elternpaare.

Ermittlung der Höchsteinkommensgrenze:

Regelbedarf der Eltern nach dem SGB II	Kindergeldberechtigter Regelbedarf	374,00 Euro
	Ehegatte Regelbedarf	374,00 Euro
+ Anteil der Wohnkosten der Eltern	62,36 % von 900 Euro Miete	561,24 Euro
= Gesamtbedarf der Eltern		1.309,24 Euro
+ Gesamtkinderzuschlag	(3 x 170 Euro)	510,00 Euro
= Höchsteinkommensgrenze		1.819,24 Euro

Das zu berücksichtigende Einkommen des Vaters von 1.170 Euro überschreitet nicht die Höchsteinkommensgrenze (1.819,24 Euro) und liegt unterhalb des Gesamtbedarfs der Eltern (1.309,24 Euro). Es errechnet sich ein Gesamtkinderzuschlag für die drei Kinder in ungeminderter Höhe (170 Euro x 3 = 510 Euro).

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; die Ehefrau übt jedoch ebenfalls eine Beschäftigung mit einem zu berücksichtigendem monatlichen Einkommen von 256 Euro (Bruttoeinkommen 750 Euro) aus.

Rechenweg:

Das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern in Höhe von 2.650 Euro (1.900 Euro des Ehemannes, 750 Euro der Ehefrau) liegt über der Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro für Elternpaare.

Ermittlung der Höchsteinkommensgrenze:

Regelbedarf der Eltern nach dem SGB II	Kindergeldberechtigter Regelbedarf	374,00 Euro
	Ehegatte Regelbedarf	374,00 Euro
+ Anteil der Wohnkosten der Eltern	62,36 % von 900 Euro Miete	561,24 Euro
= Gesamtbedarf der Eltern		1.309,24 Euro
+ Gesamtkinderzuschlag (3 x 170 Euro)		510,00 Euro
= Höchsteinkommensgrenze		1.819,24 Euro

Gegenüber zu stellendes zu berücksichtigendes Elterneinkommen:

Einkommen des Ehemannes	1.170 Euro
+ Einkommen der Ehefrau	256 Euro
= Gesamteinkommen	1.426 Euro

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern überschreitet nicht die Höchsteinkommensgrenze (1.819,24 Euro). Es besteht daher Anspruch auf Kinderzuschlag.

Weil das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern aber höher ist als der Gesamtbedarf der Eltern, mindert der übersteigende Betrag von 116,76 Euro (= 1.426 Euro abzüglich 1.309,24 Euro) den Gesamtkinderzuschlag für die drei Kinder. Für je 10 volle Euro des übersteigenden Betrages werden dabei aber nur jeweils 5 Euro angerechnet, weil das Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird.

Ermittlung des insgesamt zustehenden Kinderzuschlages:

	ungeminderter Gesamtkinderzuschlag (170 Euro x 3)	510 Euro
abzüglich	anzurechnendes Elterneinkommen (116,76 Euro : 10 = 11 volle Minderungsstufen, 11 volle Minderungsstufen x 5 =)	55 Euro
<hr/>		
=	verbleibender Gesamtkinderzuschlag	455 Euro

3. Was ist beim Kinderzuschlag als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus einer nichtselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen (Ehegattenunterhalt), Kindesunterhalt oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I oder Krankengeld,
- Elterngeld, Landesbetreuungsgeld oder Landeserziehungsgeld,
- Renten aus der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Folgende Einnahmen sind zum Beispiel wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung beim Kinderzuschlag **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen:

- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

Von den zu berücksichtigenden Bruttoeinkommen werden abgezogen:

- die darauf entfallenden Steuern (z. B. Lohn-/Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer),
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie Arbeitsförderung),
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z. B. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung),
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorgebeiträge (für die „Riester-Rente“),
- Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften),
- ein pauschalierter Freibetrag für Erwerbstätige, abhängig vom Einkommen,
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten, soweit diese titulierte oder notariell beurkundet sind,
- bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag, wenn deren Einkommen bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderungen für mindestens ein Kind berücksichtigt wird,
- ein Elterngeldfreibetrag in Höhe von bis zu 300 Euro bzw. bei Verlängerungsoption 150 Euro monatlich für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-) Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum. Das Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert z. B. durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Beim Kinderzuschlag **nicht** als Vermögen zu berücksichtigen sind beispielsweise:

- angemessener Hausrat (alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung notwendig oder üblich sind),
- zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen von nicht Rentenversicherungspflichtigen in angemessener Höhe,
- eine angemessene selbst bewohnte Immobilie (je nach Personenzahl Immobilien mit einer Wohnfläche bis zu 130 qm bzw. Grundstücke mit einer Fläche bis zu 500 qm im städtischen und bis zu 800 qm im ländlichen Bereich).

Von dem anzurechnenden verwertbaren Vermögen werden abgezogen:

- ➔ ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jeden Elternteil und für volljährige Kinder im gemeinsamen Haushalt, pro Person mindestens 3.100 Euro und höchstens
 - 9.750 Euro für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind,
 - 9.900 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren sind und
 - 10.050 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind,
- ➔ ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro vom Vermögen eines im Haushalt lebenden minderjährigen Kindes,
- ➔ staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen einschließlich der Erträge und der geförderten Beiträge,
- ➔ sonstige Beträge, die der Altersvorsorge dienen wie z. B. Lebensversicherungsverträge (gilt nicht für Kinder unter 15 Jahren), bis zu einem Wert von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens aber
 - 48.750 Euro für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind,
 - 49.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren sind,
 - 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind,
- ➔ ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro je Elternteil und für jedes unter 25 Jahre alte unverheiratete Kind im gemeinsamen Haushalt.

Das für die Anspruchsberechtigung für Kinderzuschlag zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen ermittelt sich demnach wie folgt:

Summe aller Bruttoeinkommen
einschließlich Vermögen

abzüglich nicht zu berücksichtigendes Einkommen
bzw. Vermögen

abzüglich genannte Abzüge, Aufwendungen und Freibeträge

= zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen

4. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieher/innen von Kinderzuschlag können zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten. Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte (tatsächliche Kosten),
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte (tatsächliche Kosten),
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (100 Euro pro Jahr),
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten),
- angemessene Lernförderung (tatsächliche Kosten),
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort (Zuschuss) sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (10 Euro monatlich).

Diese Leistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen.

5. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?

Der Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden; Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder zum Herunterladen im **Internet** unter:

www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse einzureichen. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Wurde bereits Kinderzuschlag bewilligt, ist für den weiteren Erhalt nach Ablauf eines jeden Bewilligungsabschnitts stets erneut ein Antrag zu stellen.

Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich, denn für Monate vor der Antragstellung können Sie grundsätzlich keinen Kinderzuschlag erhalten.

Alle Angaben sind grundsätzlich durch entsprechende Nachweise zu belegen. Welche Nachweise im Einzelnen erforderlich sind, ergibt sich aus dem Antrag auf Kinderzuschlag.

Hinweis

Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit führen Ihre Akte in elektronischer Form. Bitte beachten Sie, dass von Ihnen eingereichte Papierunterlagen nach Überführung in die elektronische Form nach kurzer Zeit vernichtet werden. Reichen Sie daher nach Möglichkeit **keine Originale, sondern Kopien** von den erforderlichen Nachweisen ein.

7. Was müssen Sie als Antragsteller/in oder Bezieher/in der Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kinderzuschlag beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die sich auf die Leistung auswirken können. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach Beendigung des Bezuges bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf den Anspruch auswirken können. Änderungsmitteilungen an andere Behörden oder sonstige Stelle genügen nicht.

Außer den Änderungen, die in Nummer 2 des Merkblattes über Kindergeld aufgezählt sind, müssen Sie insbesondere mitteilen, wenn

- ein Kind erstmals Einkommen oder Vermögen erzielt oder wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Kindes ändern,
- sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern (Erhöhung oder Verringerung des Einkommens und Vermögens),
- sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder des anderen Elternteils des Kindes ändern (Erhöhung oder Verringerung),
- sich die Zahl der Haushaltsmitglieder ändert,
- sich die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für besondere Mehrbedarfe ändern (z. B. Schwangerschaft eines Haushaltsmitgliedes),
- sich die Wohnkosten ändern.

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur den zu Unrecht gezahlten Kinderzuschlag zurückzahlen. Sie müssen außerdem mit einer Geldbuße oder strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf den Kinderzuschlag auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter:

www.familienkasse.de bzw.

www.kinderzuschlag.de

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter:

www.familienkasse.de bzw.

www.kinderzuschlag.de

Stand: März 2018

FK KiZ 2 – 02.18